



Info AusBildung bis 18 – AHS/Bildungsberatung

Inhalt

AusBildung bis 18

- Entstehung
- Ziele und Geltungsbereich
- Erfüllung der Ausbildungspflicht
- Datenfluss
- Sanktionen

Aufgaben und Tätigkeiten der Koordinierungsstellen



AusBildung bis 18

Zur Entstehungsgeschichte



- **Mai 2014** erste Steuerungsgruppensitzung
- **Bis Ende 2015** Arbeitsgruppen bestehend aus Ministerien, Sozialpartnern, AMS, SMS und Ländervertretungen erarbeiten Grundlage für den Gesetzesentwurf
- **März 2016** Ausbildungspflichtgesetz (APflG) geht in Begutachtung
- **Juli 2016** APflG wird im Nationalrat und im Bundesrat beschlossen
- **August 2016** Inkrafttreten APflG: (1.8.2016)
- **Juli 2017** Inkrafttreten Ausbildungspflicht (1.7.2017)
- **Juli 2018** Meldewesen Pflichtschulbereich (1.7.2018)
- **Inkrafttreten Sanktionen** 1.7.2018

AusBildung bis 18

Ziele



- Verhinderung von frühzeitigem Schulabbruch
- Senkung der Jugendarbeitslosigkeit
- Senkung der jugendlichen Hilfsarbeit
- Sicherung der nachhaltigen Teilnahme an Gesellschaft und Arbeitsmarkt

§2.(1) (...) Dies soll durch **verstärkte Präventionsmaßnahmen** zur **Verhinderung von Schul- und Ausbildungsabbruch** in den Bereichen der Bildungspolitik, Wirtschaftspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Jugendpolitik und durch den sukzessiven Aufbau eines **lückenlosen Ausbildungsangebotes** erreicht werden.

AusBildung bis 18

Für wen gilt die Ausbildungspflicht?



Die Ausbildungspflicht gilt für alle Jugendlichen ab dem 01.07.2017

- deren Schulpflicht mit dem Schuljahr 2016/17 oder danach endet
- die sich dauernd in Österreich aufhalten
- bis zu ihrem 18. Geburtstag

Die Ausbildungspflicht gilt auch für Jugendliche

- die sich in Justizanstalten befinden
- für Jugendliche mit Behinderung
- für subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte

Ausbildung bis 18



Ausbildungspflicht gilt nicht für Jugendliche,

die bereits im Schuljahr 2015/16 oder davor ihre Schulpflicht beendet haben
sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche

Ausbildungspflicht ruht für Jugendliche, die

Kindergeld beziehen

in Freiwilliges Soziales Jahr/ Umweltjahr absolvieren,

Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland leisten,

in Freiwilliges Integrationsjahr absolvieren,

Präsenzdienst/Zivildienst leisten,

krank sind

aus berücksichtigungswürdigen Gründen keine entsprechende Ausbildung

Ausbildung bis 18

Erfüllung der Ausbildungspflicht



Wie kann die Ausbildungspflicht erfüllt werden?

Durch **Schulbesuch** (z.B.: AHS, BMS, BHS)

Durch einen gültigen **Lehr- oder Ausbildungsvertrag** (nach BAG oder LFBAG),

gesundheitsberufliche Ausbildung nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften,

Besuch von **vorbereitenden Kursen für schulische Externistenprüfungen** oder für
einzelne Ausbildungen,

Teilnahme an **arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**,

Teilnahme an einer **Maßnahme für Jugendliche mit Assistenzbedarf**

Durch eine **im Perspektiven- oder Betreuungsplan vorgesehene Beschäftigung**

Ausbildung bis 18

Erfüllung der Ausbildungspflicht



Es besteht keine Ausbildungspflicht (mehr), wenn bereits **vor Vollendung des 18. Lebensjahres**

eine mind. 2-jährige (berufsbildende) mittlere (oder auch höhere) Schule *oder*

eine Lehrausbildung (gemäß BAG/LFBAG) *oder*

eine Teilqualifizierung (gemäß BAG/LFBAG)

erfolgreich abgeschlossen wurde.

(Ausschließliches Nachholen des Pflichtschulabschlusses reicht nicht aus).

Ausbildung bis 18 Jugendliche Hilfsarbeit



Jugendliche Hilfsarbeit ist **nur dann erlaubt**, wenn

sie **neben dem Schulbesuch oder einer beruflichen Ausbildung** stattfindet

wenn sie ausdrücklich **im Perspektiven- und Betreuungsplan festgelegt** wurde.

Dieser wird vom Jugendcoaching oder dem AMS gemeinsam mit dem/der

Jugendlichen erstellt.

Ausbildung bis 18

Verletzung der Ausbildungspflicht



Verletzung der Ausbildungspflicht liegt vor bei

Widerschein der/s Jugendlichen trotz wiederholter Einladung zu einem Beratungsgespräch zur Erstellung einer aktuellen Perspektiven- oder Betreuungsplanung

Die Beschäftigung des oder der Jugendlichen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses **keine Beschäftigung darstellt, die mit der** für den Jugendlichen oder die Jugendliche erstellten aktuellen **Perspektiven- oder Betreuungsplanung vereinbar ist.**

Ausbildung bis 18

Sanktionierung



In Vordergrund der Ausbildung bis 18 stehen die Unterstützungsangebote – nicht die Sanktion.

Die Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche der Ausbildungspflicht nachkommen, liegt bei den Erziehungsberechtigten! (APfIG § 1). Jugendliche können nicht gestraft werden!

Strafe nur, wenn Erziehungsberechtigte die Mitwirkung bei einer Problemlösung bzw. die Kooperation vorsätzlich verweigern.

Verwaltungsstrafe von EUR 100-500,- bzw. EUR 200-1000,- im Wiederholungsfall möglich.

Sanktionen erst ab 01.07.2018 möglich

Ausbildung bis 18

Sanktionierung

Sanktionierung
Meldung an Bezirksverwaltungsbehörde

Koordinierungsstellen

Meldung über Verletzung der Ausbildungspflicht

SMS
Sozialministeriumservice
(LST)

Meldung über Verletzung der Ausbildungspflicht

Bezirksverwaltungs-
behörde



Ausbildung bis 18

Meldesystem und Datenfluss



(Automatisierte) Einmeldung über Zu- und Abgänge in verschiedenen Systemen bzw. Datentransfer an Statistik Austria

Identifizierung von Fällen, die die Ausbildungspflicht verletzen bzw. Einzelfallmeldung an Koordinierungsstelle

Aktivierung des Netzwerks der Unterstützung

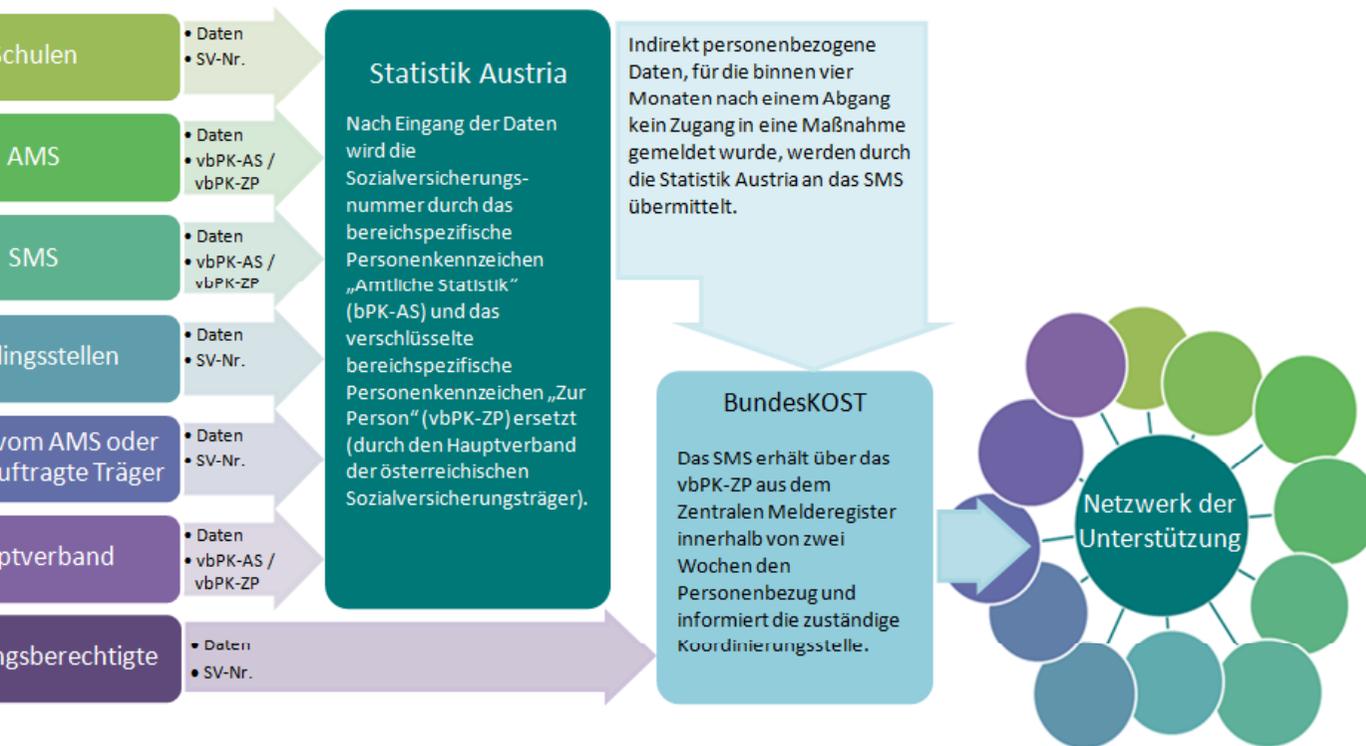
Hoher Datenschutz ist gewährleistet!

Ausbildung bis 18

Meldesystem und Datenfluss



Meldesystem und Datenfluss Ausbildung bis 18



Ausbildung bis 18

Administrative Fallführung



LandesKOST übergibt einen Fall an die regionale KOST.

Mindestanzahl von Kontaktversuchen mit Jugendlichen und / oder Erziehungsberechtigten (schriftlich, telefonisch, auf Wunsch auch aufsuchend) durch Jugendcoaching bzw. KOST.

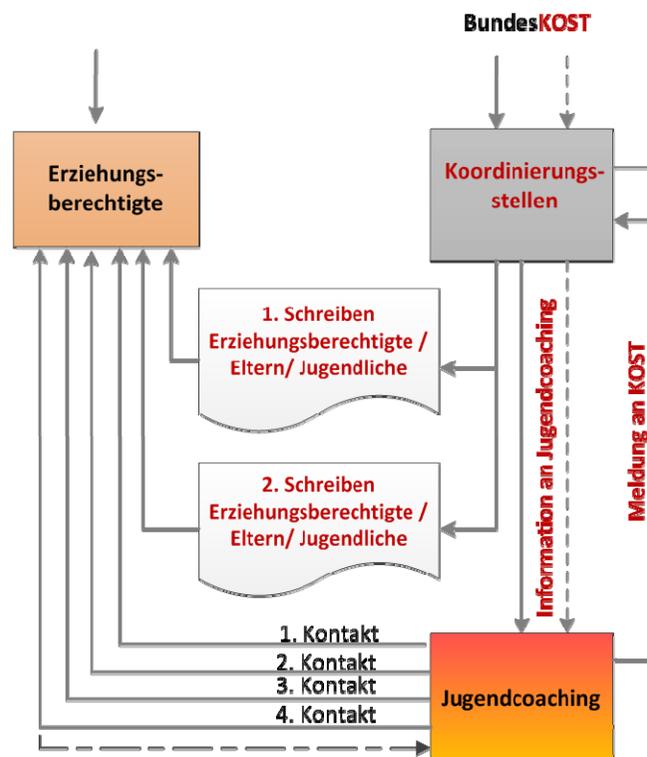
Wenn alle Versuche scheitern, meldet KOST an Landesstelle des SMS.

Diese melden ggf. Sachverhaltsdarstellung an Bezirksverwaltungsbehörde.

Ausbildung bis 18



Prozess KOST/MAB



Ausbildung bis 18

Operativer Ablauf im Detail



1. Woche (3 Werktage): BundesKOST übergibt Fall an KOST
1. Woche (3 Werktage): KOST schickt 1. Schreiben und avisiert dem JU
1. Woche: Jugendcoach nimmt potenziellen Fall zur Kenntnis
2. Woche: Wartefrist
3. Woche: JU Stufe 0 MA: 1. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
4. Woche: JU Stufe 0 MA: 2. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
5. Woche: JU Stufe 0 MA: 3. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
6. Woche: KOST schickt 2. Schreiben
7. Woche: Wartefrist
8. Woche: JU Stufe 0 MA: 4. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
9. Woche: Wartefrist
10. Woche: KOST schickt 3. Schreiben (mit Ankündigung eines RSA Briefes durch das SMS inklusive Aufforderung zur Kontaktaufnahme)
11. Woche: Wartefrist
12. Woche: KOST meldet an SMS (BundesKOST siehe Doku). SMS LST sendet RSA Brief
KOST dokumentiert in der MAB den eingescannten Brief und den Zustellungsnachweis
13. Woche: Wartefrist
14. Woche: Wartefrist
15. Woche: SMS entscheidet hinsichtlich Sanktionierung und meldet gegebenenfalls Sachverhaltsdarstellung an Bezirksverwaltungsbehörde

AusBildung bis 18

Aufgaben der Kordinierungsstellen



- **Steuerung und Matching der AusBildung bis 18 sowie Übergang Schule und Beruf**
- **Information, Koordination und Vernetzung – Schnittstellenmanagement**
- **Allgemeine Aufgaben**

AusBildung bis 18

Aufgaben KOST

Überwachung und Matching



Administrative Fallübernahme & -bearbeitung in der Datenbank MAB

(Monitoring AusBildung bis 18) inkl. Veranlassung weiterführender
Unterstützungsmaßnahmen

Analyse und Aufbereitung der Daten aus der MAB

(bundesweit/regional)

Recherchearbeiten sowie Erstellung von regionalen/bundesweiten
Übersichten, Informationsmaterialien, Fachberichten etc.

Ausbildung bis 18

Aufgaben der KOST

Information und Vernetzung



Informations- Koordinations- und Ansprechfunktion

• für Erziehungsberechtigte, Jugendliche, Stakeholder, AnbieterInnen von Programmen und Maßnahmen, Betriebe etc. Zusammenarbeit mit den regionalen/bundesweiten Netzwerken
• für Unterstützung und / oder Aufbau bzw. Erweiterung derselben

Angebotslandschaft von Bildungs- und Ausbildungsangeboten bzw. Beratungs- und Unterstützungsleistungen

• Identifizierung und Erhebung von Lücken

Begleitung der regionalen STGR bzw. des Beirats und der Steuergruppe

• Regionale STGR: VertreterInnen Schulbehörde, AMS, SMS, WK, AK etc. (KOST)

Regelmäßiger kontinuierlicher bundesweiter Know-How Transfer

• Regelmäßige Vernetzungstreffen der Koordinierungsstellen und anderer Stakeholder

• Organisation: BundesKOST)

Ausbildung bis 18

Aufgaben der KOST

Gemeine Aufgaben



Durchführung/Erstellung von Erhebungen und speziellen Auswertungen

Fachberichte, Analysen, Studien, Expertisen; MBI (und zukünftig auch der MAB) Daten

Vorträge und Präsentationen

(national und international)

Zur Verfügung stellen bzw. Darstellung der Leistungen

z.B. Angebotslandschaft, Fachberichte, Auswertungen, Informationsmaterial etc.

Erarbeitung von Vorschlägen und Unterlagen

für/zu fachspezifischen Themen und Fragestellungen, Problemlagen und Entscheidungshilfen

Regionale/bundesweite Prozessbegleitung

bei den Angeboten des Sozialministeriumservice (NEBA) z.B: Jugendcoaching, Produktionsschule etc.

AusBildung bis 18

Adressen:
ausbildungsbis18@sozialministerium.at

Verfügbar in folgenden Sprachen:

- Englisch
- Türkisch
- Serbisch
- Kroatisch
- Bosnisch
- Farsi
- Arabisch
- Russisch



www.ausbildungbis18.at

www.kost-niederoesterreich.at

<https://www.facebook.com/AusBildungbis18>

HOTLINE 0800 700 118



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Ausbildung bis 18 ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung